

Koalitionsfreiheit und Streikrecht

Unser Grundrecht wird zerstört!

Art.

Kramer (BDA)
Hoffmann (DGB)
Merkel (CDU)
Nahles (SPD)

Abs.

GG

Weitere Infos auf der Rückseite
und unter:

www.rettet-die-koalitionsfreiheit.de



Unser Grundrecht wird zerstört!



5 Fragen zur Tarifeinheit per Gesetz

1. Hat der nun vorgelegte Entwurf eines Tarifeinheitgesetzes Einfluss auf meine Beschäftigungsbedingungen?

Ja! Tarifeinheit bedeutet, dass nur noch der Tarifvertrag der sogenannten Mehrheitsgewerkschaft im Betrieb gilt. Da angestellte Ärztinnen und Ärzte nur etwa 15 Prozent der Beschäftigten in den Krankenhäusern stellen, sind sie und damit der Marburger Bund strukturell immer in der Minderheit. Einer anderen Gewerkschaft würde bereits ein relativ geringer Organisationsgrad ausreichen, um als Mehrheitsgewerkschaft anerkannt zu werden. Somit würden, nach einer noch nicht festgelegten Übergangsfrist, die Tarifverträge des Marburger Bundes verdrängt. Das heißt: Ihr arzt-spezifischer Tarifvertrag gilt dann nicht mehr!

2. Wird durch das Gesetz in das Streikrecht eingegriffen?

Ja! Das ist die Konsequenz der Tarifeinheit: Es gilt die Friedenspflicht des Mehrheitstarifvertrages. Wenn nur noch der Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft zur Anwendung kommt, wären alle anderen Tarifverträge im Betrieb damit hinfällig! Einen neuen Tarifvertrag kann der Marburger Bund dann auch nicht mehr erstreiken. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist ein Streik für ein Ziel, das sich nicht tariflich regeln lässt, unverhältnismäßig und damit unzulässig. Das heißt: Ohne eigenen wirksamen Tarifvertrag verlieren alle im Marburger Bund organisierten Ärztinnen und Ärzte ihr eigenständiges Streikrecht. Das ist nichts anderes als ein staatlich verordnetes Streikverbot!

3. Wie soll die Mehrheit im Betrieb festgestellt werden?

Das vorgesehene Gesetz spricht von dem Vorrang des Tarifvertrages derjenigen Gewerkschaft, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat. Was hierunter zu verstehen ist, wird nicht ausdrücklich definiert. Dies können gegebenenfalls

ein einzelnes Krankenhaus, mehrere Kliniken oder ein Konzern insgesamt sein. Letztlich liegt es in der Hand des jeweiligen Arbeitgebers, den Betrieb nach seinem Gusto zu strukturieren.

4. Was passiert, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse ändern?

Nach dem Gesetzesentwurf ist der Zeitpunkt des zuletzt abgeschlossenen Tarifvertrages für die Bestimmung der Mehrheit entscheidend. Das heißt: Selbst wenn sich die Mehrheitsverhältnisse unmittelbar nach Abschluss des zuletzt vereinbarten Tarifvertrages ändern sollten, wäre dieser Umstand irrelevant für die Feststellung, ob eine Gewerkschaft als Mehrheits- oder Minderheitsgewerkschaft betrachtet wird. Damit wird eine einmal festgestellte Mehrheit dauerhaft zementiert.

5. Was heißt das alles für mich konkret?

Zurzeit gelten für Sie die arzt-spezifischen Tarifverträge, die der Marburger Bund mit Ihrem Arbeitgeber abgeschlossen hat. Nach den Vorstellungen von Regierung, DGB und BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) wird es zukünftig wieder EINEN Tarifvertrag für ALLE geben, ganz gleich in welcher Funktion Sie beschäftigt sind. Ein solcher Zwang zur Tarifeinheit wird überall dort zu einer Verschlechterung Ihrer Arbeitsbedingungen führen, wo der Marburger Bund nicht die Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten stellt. Erfolge, die der Marburger Bund für Sie in den vergangenen Jahren erreicht hat, wie insbesondere eine bessere Tabellenstruktur, Regelungen zu Bereitschaftsdiensten und Nachtzuschlägen etc. würden nicht mehr gelten!

Deshalb: Informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie sich nicht durch gezielte Fehlinformationen in die Irre leiten! Organisieren Sie sich im Marburger Bund! Es geht um nichts weniger als Ihre Grundrechte!

BEITRITTSERKLÄRUNG

TITEL, NAME
VORNAME
TELEFON
E-MAIL

GEBURTSDATUM	
STRASSE, HAUSNUMMER	
PLZ, ORT	
APPR.-DATUM	FACHSEMESTER (BEI STUDIERENDEN)

Arbeitgeber/Universität

NAME
ANSCHRIFT

Tätig als:

<input type="checkbox"/> Student	<input type="checkbox"/> PJler	<input type="checkbox"/> Arzt	<input type="checkbox"/> Facharzt	<input type="checkbox"/> Oberarzt	<input type="checkbox"/> CA-Stv.
<input type="checkbox"/> CA	<input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigt	<input type="checkbox"/> Niedergel. Arzt	<input type="checkbox"/> Sonstiges		

Frauen sind in der männlichen Berufsbezeichnung selbstverständlich mit eingeschlossen.

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Marburger Bund. Die Mitgliedschaft soll in dem jeweils für meinen Tätigkeitsort zuständigen Landesverband und im Bundesverband gelten.

ORT, DATUM, UNTERSCHRIFT

Die Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und nur für die Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes verwandt.

Per Fax bitte an: 030 746 846-16 oder als frankierte Antwortkarte